

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a  
Personenbeförderungsgesetz  
für Busverkehrsleistungen im Stadtbusverkehr Albstadt – Teilnetz Talgang/Eyachtal

Aufgabenträger:

Stadt Albstadt  
Marktstrasse 35  
72458 Albstadt

# Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

## § 1 Grundsätzliches

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Tarif, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung wird ausdrücklich verwiesen.

## § 2 Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans

Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist in der Anlage (Fahrplan) dokumentiert. Die Fahrzeiten und die Vorgaben zu zu bedienenden Haltestellen sind einzuhalten. Es ist als Mindestleistung vorgegeben, von der nicht nach unten abgewichen werden darf.

Es wird zwischen der Bedienform „fester Verkehr“ – d.h., Verkehr ohne Anmeldeerfordernis – sowie Anmelde-Linienverkehr (Bedarfsverkehr, d.h. Verkehr mit vorherigem Anmeldeerfordernis) unterschieden.

An beweglichen Ferientagen in Albstadt gilt der Fahrplan für schulfreie Tage.

Es sind ausreichende Kapazitäten – insbesondere im Schülerverkehr – bereitzustellen. Treten regelmäßige Nachfragespitzen auf (z. B. an bestimmten Wochentagen), so sind entsprechende Verstärker oder größere Fahrzeuge einzusetzen. Derzeit sind zur Erfüllung des beigefügten Fahrplans 2 Gelenkbusse und 12 Standardbusse im Einsatz.

## § 3 Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung

### 1. Beitritt Tarifverbund naldo

Das Verkehrsunternehmen hat dem Tarifverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) beizutreten. Entsprechende vertragliche Regelungen sind mit dem naldo abzuschließen. Näheres regelt die „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif (naldo-Höchsttarif-Richtlinie)“.

### 2. Tarifierhebung

Es ist der naldo-Tarif (Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) nach den jeweils aktuellen Vorgaben des naldo sowie zusätzlich - im Falle verbundüberschreitender Fahrgastfahrten in Baden Württemberg – auch der BW-Tarif (Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BW-Tarif GmbH) anzuwenden. Diese Verpflichtung beinhaltet die Anwendung des im naldo-Tarif enthaltenen Stadtverkehrstarifs I wie bisher.

### 3. Vertrieb

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen im naldo (außer AST) ist das gesamte Fahrscheinsortiment des Barverkaufs über elektronische Fahrscheindrucker zu vertreiben. Ab Inkrafttreten der zweiten Stufe des Landestarifes Baden-Württemberg sind die entsprechenden Fahrscheine auf den Fahrzeugen ebenfalls zu vertreiben.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

Im Verkehrsverbund erfolgt die Ausgabe von elektronischen Tickets smartphonebasiert. Die elektronische Kontrolle von eTicket-Barcodes/NFC-Chips nach VDV-KA-Standard muss durch das Verkehrsunternehmen erfolgen. Hierfür hat das Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten die erforderliche Technik einzuführen und einzusetzen, mit der diese elektronisch kontrolliert (Barcode) werden können.

Spätestens ab dem Zeitpunkt (der derzeit noch nicht feststeht), ab dem es vom Land Baden-Württemberg für die Einnahmeaufteilung gefordert ist, sind Nachweissysteme zur automatischen Erfassung der Fahrgastzahlen (AFZS) in den Bussen vorzuhalten.

### 4. Marketing

Das Verkehrsunternehmen hat sich an bei Bedarf durchgeführten naldo-Marketingaktivitäten oder Aktivitäten der bedienten Städte und Gemeinden zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien (z.B. Fahrplanheftchen) zu verteilen oder in den Fahrzeugen auszulegen.

## **§ 4 Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards**

### 1. Fahrzeuganforderungen, einzusetzende Fahrzeuge

#### a) Einzusetzende Fahrzeuge

Es wird unterschieden zwischen Fahrzeugen der Kategorie A „Taktbusse“ (Kraftomnibus) und B „Verstärkerbusse“ sowie „PKW“.

Der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie PKW ist nur im Bedarfsverkehr zulässig. Mit Fahrzeugen der Kategorie B können im festen Verkehr bedient werden

- Fahrten, die nur an Schultagen verkehren und zu mindestens 80 % der Schülerbeförderung dienen;
- Verstärkerfahrten. Verstärkerfahrten sind Fahrten, die zur Bereitstellung hinreichender Kapazitäten, hauptsächlich um starkem Schülerverkehrsaufkommen gerecht zu werden, auf einer Linie,
  - punktuell und hauptsächlich in Zeitlagen der Schülerverkehrsspitzen und
  - zu entsprechenden Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert verkehren,
- zum Zwecke von Ersatzstellung auf Grund allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zeitgleich maximal 5,00 % der mit A-Fahrzeugen zu erbringenden Fahrten;
- nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger auf Fahrten, die ausschließlich während Großveranstaltungen verkehren und ausschließlich dazu dienen, einem durch die Veranstaltung entstehenden besonderen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, die zu einzelnen Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert oder unabhängig von diesen verkehren.

Übrigenfalls sind Fahrzeuge der Kategorie A einzusetzen.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

### b) Fahrzeuganforderungen

In den Kategorien A und B sind Standardlinienbusse (Länge von 11,00 bis 13,25 m) mit wenigstens 38 Sitzplätzen und 59 Stehplätzen einzusetzen, in der Kategorie „PKW“ können PKWs mit wenigstens 8 Fahrgastplätzen eingesetzt werden. Für den Bedarfsverkehr gilt: Alle Fahrgäste, die einen Fahrtwunsch geäußert haben, sind wie gewünscht zu befördern. Bei Bedarf sind mehrere Fahrzeuge gleichzeitig oder größere Fahrzeuge einzusetzen.

Bei Neubeschaffungen in den Kategorien A und B ist die Richtlinie UN-ECE R107 zu beachten.

Die Fahrzeuge der Kategorien A und B haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nur Kategorie A: Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise mit völlig ebenem Gangboden bis vor die hinterste Tür;
- Nur Kategorie A: Kneelingfunktion (Einstiegshöhe max. 280mm);
- Nur Kategorie A: Wenigstens von Hand zu betätigende ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer an der hinteren Tür, nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- Nur Kategorie A: Digitale visuelle Fahrgastinformation innen (Anzeige der nächsten Haltestelle) für alle Fahrgäste gut sichtbar angebracht;
- Heizungsanlage für Fahrgastraum;
- Nur Kategorie A: behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze), nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller zu vertreibenden Fahrscheine ermöglicht;
- visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft digital und beleuchtet;
- akustische Fahrgastinformation im Fahrzeuginneren (Ansage der nächsten Haltestelle);
- Nur Kategorie A: Klimaanlage im Fahrgastraum
- Fahrzeughöchstalter (Kategorie A/B): 10,0/15,0 Jahre
- Fahrzeugdurchschnittsalter bei Kategorie A max. 6 Jahre
- Einhaltung Euro-Norm (Kategorie A/B): VI/III;
- Logo der Stadt Albstadt an Fahrzeugfront

Die Fahrzeuge der Kategorie PKW haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Einhaltung Euro-Norm: 6b;
- Höchstalter 7,0 Jahre;
- Heizungs- und Klimaanlage für den Fahrgastraum;

Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes Zollernalbkreis sind einzuhalten. Überschreitungen der genannten Anforderungen, insbesondere die Einhaltung von CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerten, werden im

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

Fälle eines Genehmigungswettbewerbes aus Sicht des Aufgabenträgers verstärkt gewichtet. Weiter gilt:

- das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand;
- alle eingesetzten Fahrzeuge sind betriebssicher und werden in einem einwandfreien Reinigungszustand und frei von Schäden gehalten;
- Werbung an und in den Fahrzeugen für Alkohol und Zigaretten ist nicht zulässig;
- bei städtischen Veranstaltungen sind seitens der Stadt zur Verfügung gestellte Plakate und andere Drucksachen (z.B. Flyer) unentgeltlich in den Bussen aufzuhängen bzw. auszulegen.
- Die Fahrzeuge werden geschützt und nachts außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen abgestellt. Die Fahrzeuge sind regelmäßig gereinigt und werden vorgeheizt/vorgekühlt zum Betrieb bereitgestellt.

### 2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Berechtigungen gemäß den im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt.

Das Fahrpersonal erfüllt die folgenden Anforderungen:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung;
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen;
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste;
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen;
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben;
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache;
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Verbundgebiets (naldo);
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen;
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen;
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte;
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke;
- Nutzung des Handys oder Smartphones nicht für private Zwecke;
- kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen;
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr, wie das Verbot des Rauchens oder Alkoholkonsums. Weiterhin ist das Hören von Musik oder Radio nicht gestattet.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

### Das Fahrpersonal

- fährt ausgeglichen und vorausschauend;
- passt sich dem Verkehrsfluss und der Lichtsignalanlagensteuerung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen;
- fährt Haltestellen vorsichtig an und achtet auf einen möglichst geringen Abstand zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante;
- nutzt Kneeling bei Bedarf (Rollatoren, Rollstühle);
- nutzt Ein-/Ausstiegshilfe bei mobilitätseingeschränkten Personen (insbesondere Ausklappen der Rollstuhlrampe);

Das Fahrpersonal ist regelmäßig zu schulen u.a. auch im Hinblick auf die Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste.

### 3. Verkehrsmanagement

#### a) Verkehrsleiter und Disponent

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent muss während der gesamten Betriebszeit unverzüglich per Funk oder Telefon erreichbar sein. Der Disponent/die Leitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

#### b) Ersatzgestaltung, Fahrgastweiterbeförderung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 30 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass bei schweren Unfällen oder Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe geleistet wird.

Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste (Ersatzbeförderung) binnen 30 Minuten innerhalb der Grenzen des Teilnetzes sicherzustellen. Mehr als 15 Minuten verspätete Busse sind durch ein pünktliches Ersatzfahrzeug abzulösen.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

### c) Pünktlichkeit

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5,0 Minuten beträgt. Dies gilt nicht für Fahrten mit der Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

### 4. Betriebsstörungsmanagement

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Bauarbeiten, Straßensperrungen und Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten.

Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, ist eine Fahrplanänderung dem Aufgabenträger spätestens eine Woche vor Inkrafttreten vorzulegen und dem Kunden bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bzw. bei kurzfristigen angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, in geeigneter Weise zu kommunizieren. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen, die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger vorzulegen.

Über eventuelle Ersatzmaßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Störung ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens sowie naldo zu informieren. Im Falle rechtzeitig absehbarer Störungen sind die entsprechenden Informationen auch an den Haltestellen in Textform gut lesbar anzubringen. Soweit die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist eine Mitteilung an die lokale Presse durch das Verkehrsunternehmen zu geben. Der Verbund ist jedenfalls zu informieren.

Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen.

### 5. Teilnahme an Elektronischen Fahrplanauskunft EFA

Das Verkehrsunternehmen nimmt an der Elektronischen Fahrplanauskunft EFA teil und stellt alle vorhandenen Fahrplandaten (Ist- und/oder Soll-Daten) dazu kostenlos dem Verbund bzw. der baden-württembergischen Datendrehscheibe zur Verfügung.

### 6. Haltestellen

Die erforderliche gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen. Bei Bedarf sind vorübergehende Ersatzhaltestellen zu stellen und die ursprüngliche Haltestelle unkenntlich zu machen und mit Hinweisen auf den Ersatz zu versehen.

Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und naldo-Informationen ist Aufgabe des Unternehmers. Die Aushangfahrpläne sind mindestens einmal jährlich (spätestens zum Fahrplanwechsel) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

Soweit die Stadt Haltestellen mit einem System der dynamischen Fahrgastinformation ausrüstet, hat das Verkehrsunternehmen die Daten hierfür an die Stadt oder von die von dieser benannte(n) Stelle(n) zu liefern.

### 7. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe, zu unterrichten. Es wird erwartet, dass das Verkehrsunternehmen im Rahmen einer schriftlichen und entsprechend veröffentlichten Selbstverpflichtung besondere Kundenfreundlichkeiten (in den Bereichen Pünktlichkeit, Beschwerden, Sicherheit, Sauberkeit, Komfort) verbindlich zusichert.

### 8. Kundenbüro, Erreichbarkeit für Fahrgäste

Das Verkehrsunternehmen betreibt, ggf. in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen, ein Kundenbüro in Albstadt. Dort ist Mo-Fr von 7:30 bis 19:30 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:00 auskunftsfähiges Personal telefonisch (Festnetztarif) und persönlich erreichbar. Die Adresse sowie Telefonnummer des Büros sind auf den Aushangfahrplänen und dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens zu kommunizieren.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine E-Mail-Adresse, über die die Fahrgäste das Verkehrsunternehmen kontaktieren können.

Die Fahrgäste können Fragen zu Fahrplan, Linienweg, Anschlüssen oder sonstigen relevanten Aspekten bzgl. der gegenständlichen Buslinien sowie Beschwerden beim Verkehrsunternehmen (telefonisch, per E-Mail oder persönlich) vorbringen und haben Anspruch auf entsprechende Beantwortung mit Erteilung der gewünschten Information, Beschwerdeaufnahme. Beschwerden sind binnen 3 Werktagen nach Eingang zu beantworten.

### 9. Fundsachen

Das Verkehrsunternehmen betreibt ein Fundbüro in Albstadt. Fahrgäste können dort Fundsachen abgeben und abholen. Das Fahrpersonal nimmt ebenfalls Fundsachen entgegen.

### 10. Besondere Bestimmungen Bedarfsverkehr

Der Fahrtenwunsch wird vom Benutzer telefonisch angemeldet. Anmeldungen sind bis spätestens 60 Minuten vor fahrplanmäßiger Abfahrt telefonisch beim Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Fahrten Dazu kommuniziert das Verkehrsunternehmen auf seinem Internetauftritt sowie den einschlägigen Aushangfahrplänen eine entsprechend erreichbare Telefonnummer (Festnetztarif). Das Verkehrsunternehmen erfragt alle relevanten Informationen vom Fahrgast (Einstiegshaltestelle, Anzahl der Fahrgäste etc.) und vereinbart die Fahrt. Auf Wunsch wird der Fahrgast bis zu max. 1,5 km abweichend von der regulären Linienführung vor die Haustüre gefahren.

## Anlagen

Fahrplan

## **Qualitätssicherungs- und Zusicherungsvereinbarung für das Teilnetz Talgang / Eyachtal**

zwischen

der Stadt Albstadt

- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

...

- nachfolgend "Verkehrsunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

### **Präambel**

Die Stadt Albstadt ist freiwillige Aufgabenträgerin für den ÖPNV in ihrem Gebiet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW). Damit ist sie für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Stadtgebiet verantwortlich, insbesondere auch in dem durch die Verkehrsleistungen im Teilnetz Talgang / Eyachtal erschlossenen Gebiet.

In Ausübung ihrer Befugnisse hat die Stadt die Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich des ergänzenden Dokuments am xx.xx.2019 (EU ABl. Nr. ...) veröffentlicht. Mit dieser Vorabbekanntmachung hat die Stadt die Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a PBefG an die Verkehrsbedienung in dem durch das Teilnetz Talgang / Eyachtal erschlossenen Gebiet angegeben.

Bei Erbringung der Verkehrsdienste im Teilnetz Talgang / Eyachtal auf der Basis eines eigenwirtschaftlichen Antrags, der die Anforderungen nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zusichert, schließen die Vertragspartner im Interesse der Sicherstellung der Erfüllung der angegebenen und zugesicherten Anforderungen nachfolgenden Vertrag. Dies dient der Einbindung der Stadt in die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen zur Genehmigung bezüglich der zugesicherten Antragsbestandteile nach § 15 Abs. 2 PBefG.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

### § 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Teilnetz Talgang / Eyachtal gemäß den in diesem Vertrag sowie den in der Vorabkennzeichnung der Stadt vom xx.xx.2019 (EU ABI. Nr. ...) einschließlich des ergänzenden Dokuments und seiner Anlagen (siehe **Anlage** zu diesem Vertrag) hierzu beschriebenen Anforderungen.

### § 2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die in diesem Vertrag und die in seinem Genehmigungsantrag vom xx.xx.2019 zugesicherten sowie die in der Vorabkennzeichnung vom xx.xx.2019 einschließlich des ergänzenden Dokuments und seiner Anlagen beschriebenen Anforderungen an die Verkehre im Teilnetz Talgang / Eyachtal zu erfüllen. Die Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens nach §§ 21, 22 PBefG bleiben unberührt.
- (2) Aus der Verpflichtung des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1 Satz 1 resultiert ein entsprechender vertraglicher primärer Erfüllungsanspruch der Stadt gegenüber dem Verkehrsunternehmen.

### § 3 Fahrplanumfang

- (1) Der Fahrplanumfang wird im Rahmen der zumutbaren wirtschaftlichen Entwicklung (dazu unten unter § 7 ) zugesichert. Dies betrifft die Fahrzeugkapazitäten, die Kilometerleistungen, Takt und Bedienzeiten. Das zu Vertragsbeginn zugesicherte Niveau ergibt sich aus dem zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Stadt auf Antrag des Verkehrsunternehmens genehmigten Fahrplan, der als Anlage zu diesem Vertrag aufgenommen wird.
- (2) Soweit Umschichtungen von fahrplanmäßigen Leistungen aufgrund geänderter Anforderungen (insbesondere Zuganschlüsse, Schulzeiten, Arbeitszeiten, geänderter zeitlicher Gewohnheiten) erforderlich sind, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt und verpflichtet, das Bedienungsangebot an die geänderten Bedürfnisse anzupassen. Der Fahrplanumfang darf dabei gegenüber dem zu Vertragsbeginn zugesicherten Niveau nicht um mehr als maximal 2 % reduziert werden. Soweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern hat das Verkehrsunternehmen bis zu 2 % Mehrleistungen gegenüber dem zu Vertragsbeginn zugesicherten Niveau als fahrplanmäßige Leistungen vorzusehen. Hierfür werden die fahrplanmäßigen Leistungen im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Gewichts bewertet. Dabei gilt:
  1. Ein Standard-Niederflurbus entspricht dem Aufwand von 16.500 Standard-km p.a.

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

2. Km-Leistungen am Abend nach 22 Uhr werden mit dem Faktor 1,15 und Sonn-/Feiertag mit dem Faktor 1,25 Standard-km bewertet.
3. Rufbuskilometer werden mit ihrer tatsächlichen Abrufquote berücksichtigt.
- (3) Vor einer beabsichtigten Fahrplanänderung, (Teil-)Entbindung oder Änderung bzw. Erweiterung des Betriebs informiert das Verkehrsunternehmen die Stadt rechtzeitig und vollständig über die Einzelheiten der beabsichtigten Änderung. Die Stadt kann dieser widersprechen, wenn sie den zugesicherten Anforderungen widerspricht; in diesem Fall unterlässt das Verkehrsunternehmen die Änderung und stellt keinen hieraufgerichteten Antrag bei der Genehmigungsbehörde. Die Stadt reagiert binnen 6 Wochen auf die Information des Verkehrsunternehmens. Sie kann weitere Informationen zur Beurteilung der Vertragskonformität der beabsichtigten Änderung verlangen. Während der Prüfung durch die Stadt darf das Verkehrsunternehmen keine auf die beabsichtigte Änderung gerichteten Anträge bei der Genehmigungsbehörde stellen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen legt der Stadt jeweils zum 30.06. eines Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Fahrgastaufkommens im jeweiligen Vorjahr vor. Dieser Bericht umfasst mindestens eine relationsscharfe Darstellung der verkauften Fahrkarten (alle Fahrscheinarten, alle Vertriebswege), soweit sie ganz oder teilweise im Stadtverkehr Albstadt gültig sind.

### **§ 4 Fahrzeugstandards und -kapazität**

- (1) Die Fahrzeugstandards werden eingehalten. Das Verkehrsunternehmen legt der Stadt zu Vertragsbeginn eine Liste der für den regelmäßigen Einsatz im Talgang / Eyachtal vorgesehenen Fahrzeuge vor und informiert die Stadt vorab im Fall eines beabsichtigten Austauschs von Fahrzeugen.
- (2) Ersatzfahrzeuge, die nicht den Anforderungen des ergänzenden Dokuments entsprechen, werden maximal im Umfang von 2% der Jahresfahrleistung eingesetzt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen berichtet der Stadt jeweils zum 15. eines Monats schriftlich über den etwaigen Einsatz von Nicht-Niederflurfahrzeugen auf den vertragsgegenständlichen Linien im jeweiligen Vormonat. In dem Bericht sind mindestens anzugeben die Dauer des Einsatzes der betreffenden Fahrzeuge und Liniennummer.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ermöglicht der Stadt bzw. den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen darüber hinaus, die Einhaltung der Fahrzeugstandards zu überprüfen. Die Stadt kann sich in den im Betrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Fahrzeugen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für diese Fahrzeuge von deren vertragsgemäße Beschaffenheit unterrichten. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass über Absatz 2

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

hinausgehend Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die die gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen, insbesondere die sicherheitsrelevanten Vorgaben, nicht erfüllen, ist die Stadt berechtigt, Einsatzverbote für entsprechende Fahrzeuge in Bezug auf die vertragliche Leistung zu erteilen, bis das Verkehrsunternehmen nachweist, dass die Mängel behoben sind.

### **§ 5 Störungen und Ersatzgestellungen**

- (1) Treten wiederkehrend Störungen oder Unpünktlichkeiten auf (z.B. durch Staus oder betriebliche Umstände) informiert das Verkehrsunternehmen die Stadt hierüber. Stadt und Verkehrsunternehmen stimmen Abhilfemaßnahmen (z.B. andere Linienführung, Fahrplanänderung o.a.) ab.
- (2) Bei Baustellen und anderen Umständen, die eine Umleitung erfordern, stimmt das Verkehrsunternehmen mit der Stadt den Umleitungsfahrplan vorab einvernehmlich ab. Absatz 1 gilt auch in diesem Fall.
- (3) Das Verkehrsunternehmen berichtet der Stadt mindestens einmal pro Jahr über die wichtigsten Ursachen für nennenswerte Umleitungen, Betriebsstörungen und Unpünktlichkeiten.
- (4) Das Verkehrsunternehmen hat die Stadt unverzüglich telefonisch und per kurzem schriftlichen Bericht (E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, und weitere gravierende Vorkommnisse, wie erhebliche Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.
- (5) Ebenso hat das Verkehrsunternehmen die Stadt unverzüglich über alle in seine Risikosphäre fallenden Betriebsstörungen zu unterrichten, die voraussichtlich länger als 24 Stunden andauern werden (z.B. infolge Streik, Betriebshofbrand o.a.).
- (6) Die Stadt ist berechtigt, bei Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern werden, die Verkehrsleistung anderweitig sicherzustellen einschließlich des Einsatzes eines anderen Unternehmens auf den vertragsgegenständlichen Linien. Das Verkehrsunternehmen ist bei Betriebsstörungen, die in die Risikosphäre des Verkehrsunternehmens fallen, verpflichtet, den daraus entstehenden Aufwand zu erstatten.

### **§ 6 Haltestellen**

- (1) Die vorgegebenen Haltestellenstandards sind dauerhaft einzuhalten.
- (2) Die Stadt hat das Recht, den Zustand der Haltestellen zu kontrollieren. Informiert sie das Verkehrsunternehmen über den nicht vertragsgemäßen Zustand einer Haltestelle, hat das Verkehrsunternehmen unverzüglich, im Regelfall aber

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

spätestens binnen einer Woche den vertragsgemäßen Zustand herzustellen und der Stadt dies auf geeignete Weise nachzuweisen.

### **§ 7 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

- (1) Die Zusicherungen, insbesondere nach § 3 stehen unter dem Vorbehalt hinreichender Wirtschaftlichkeit. Übliche und vorhersehbare Schwankungen hat das Verkehrsunternehmen hinzunehmen und berechtigen nicht zu (Teil-)Entbindungsanträgen. Dies sind insbesondere
  - Rückgang der zu befördernden Schüler im Umfang von bis zu 10% innerhalb der ersten 4 Jahre;
  - Rückgang der zu befördernden Schüler im Umfang von bis zu 20% innerhalb von 10 Jahren;
  - Wegfall von Schülerbeförderungen aufgrund eines neuen lokalen Schulstandorts mit Minderung der Fahrschülerzahl von weniger als 30;
  - Rückgang der Bevölkerung bis zu 5% im Einzugsbereich;
  - Veränderungen der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr im Rahmen der allgemeinen Vorschrift des naldo, die auf einer Verringerung der Fahrgastzahlen in dem vorgenannten Umfang beruhen, sind vom Verkehrsunternehmen hinzunehmen;
  - Veränderungen der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr im Rahmen der allgemeinen Vorschrift des naldo von bis zu 10% des jährlichen Ausgleichsbetrags, die auf anderen Gründen beruhen, sind vom Verkehrsunternehmen ebenfalls hinzunehmen.
- (2) Werden Entwicklungen erkennbar, die über eine der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen hinausgehen, so hat das Verkehrsunternehmen die Stadt rechtzeitig darauf hinzuweisen und Vorschläge zur Abwendung zur unterbreiten, z.B. durch angemessene Anpassung des Leistungsumfangs. Kann über den notwendigen Leistungsumfang bzw. die wirtschaftliche Bewertung binnen 12 Monaten kein Einvernehmen erzielt werden, so erklärt sich das Verkehrsunternehmen bereit, den Verkehr auf Basis einer Notvergabe nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 maximal für 24 Monate ab dem Ende des 12-Monate-Zeitraums weiterzuführen. Der Ausgleich beschränkt sich für diese Zeit auf die Effekte, die aufgrund der wirtschaftlichen Nachteile der vorgenannten Sachverhalte zutreffen. Zum Ablauf einer solchen Notmaßnahme hat das Verkehrsunternehmen die vollständige Entbindung von allen zum Linienbündel gehörenden Genehmigungen zu beantragen (§ 21 Abs. 4 PBefG).

## Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG  
durch die Stadt Albstadt

### § 8 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Geltungsdauer der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen oder einstweiliger Erlaubnisse, die dem Verkehrsunternehmen für die Linien des Teilnetzes Talgang / Eyachtal erteilt werden. Für den Fall, dass die einzelnen Genehmigungen unterschiedliche Laufzeiten ausweisen sollten, ist die Genehmigung mit dem frühesten Laufzeitbeginn maßgeblich für den Beginn der Laufzeit dieses Vertrags und die Genehmigung mit dem spätestens Laufzeitende maßgeblich für das Ende der Laufzeit dieses Vertrages.
- (2) Der Vertrag kann nur einvernehmlich beendet werden. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt ist bei anhaltenden schwerwiegenden Verstößen des Verkehrsunternehmens gegen diesen Vertrag zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vereinbarung der Vertragspartner über die zeitnahe Beseitigung der Missstände und der Sicherstellung der vertragskonformen Leistungserbringung nicht zustande kommt. In diesem Fall ist das Verkehrsunternehmen zur Beantragung der vollständigen Entbindung von seinen Betriebspflichten auf allen Verkehren des Teilnetzes Talgang / Eyachtal mit einer von der Stadt zu bestimmenden Umsetzungsfrist, die längstens 30 Monate betragen darf, verpflichtet. Der Vertrag gilt bis zum Wirksamwerden der Entbindung fort.

### § 9 Anlage

Das ergänzende Dokument zur Vorabkennzeichnung inkl. aller Anlagen ist Anlage dieses Vertrags.

#### Datum und Unterschriften

Für die Stadt Albstadt:

.....

Albstadt, den

Für das Verkehrsunternehmen

.....

Albstadt, den